

Lesefassung der

„Ordnung für die Zugangsprüfung beruflich Qualifizierter zu den vom Fachbereich 9/Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen“

unter Berücksichtigung der Erstfassung vom 25.6.2007 und der Ersten Änderungsordnung vom 8.3.2011, erstellt vom Dekanat des Fachbereichs 09/Philologie

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Bewerbung und Zulassung
- § 5 Prüferinnen/Prüfer
- § 6 Prüfungsleistung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung
- § 8 Zeugnis
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Ungültigkeit der Zugangsprüfung
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Inkrafttreten und Geltung

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in dem vom Fachbereich 9/Philologie angebotenen Studiengang, der in der Bewerbung genannt ist, erfüllt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
2. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Philologie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, sowie jeweils einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin muss eine Vertreterin/Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferin-

nen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen. Die Bewerbung zur Teilnahme an der Zugangsprüfung ist gem. § 6 Abs. 3 der Berufsbildungshochschulzugangsordnung für das Wintersemester bis zum 1. April und für das Sommersemester bis zum 1. Oktober zu stellen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausur von einer Dauer von 120 Minuten und einer mündlichen Wissensstandsprüfung in Form eines Kolloquiums von 30 Minuten mit zwei Prüferinnen/Prüfern, welche die Studierfähigkeit der/des Studentin/Studenten im betreffenden Fach feststellen. Die Fächer beraten die Bewerberinnen und Bewerber über Art und Anforderungen der Prüfungen.
- (2) Geprüft werden fachliche Grundvoraussetzungen im Studienfach, wie sie zum Verständnis der Lehrinhalte des 1. Semesters im betreffenden Studiengang notwendig sind. Geprüft werden insbesondere Kenntnisse in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern auf dem Stand einer „Allgemeinen Hochschulreife“ entsprechend den Fachcurricula im Land Nordrhein-Westfalen. Die Prüfung soll auch zeigen, dass bei dem Prüfling angemessene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch sowie der englischen Sprache in Wort und Schrift vorliegen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.
- (3) Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 4.
- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, dabei errechnet sich die Gesamtnote der Zugangsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 8 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in der Prüfungsleistung erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist von

der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beach-

tung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 12

Inkrafttreten und Geltung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Bewerber, die sich am oder nach dem 01. März 2007 einer Zugangsprüfung für einen vom Fachbereich Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität angebotenen Studiengang bewerben.
- (3) Diese Ordnung tritt zusammen mit der Verordnung (GV.NRW 2010, S.160), auf der sie beruht, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.